

TOP 3.7.6 Mietwagen-Vermittlungsservice UBER in Wien

1. Beschreibung der Problematik

Der Fahrdienstvermittler UBER stellt eine App zur Verfügung, die zur Vermittlung von Mietwagenfahrten dienen soll, der Server befindet sich in den Niederlanden. Genutzt wird der UBER-Dienst durch Verwendung der App, jeweils auf Seiten des Auftraggebers bzw Kunden und des Mietwagenfahrers. Die Berechnung der entfernungsabhängigen Fahrtkosten erfolgt durch UBER über den Server in den Niederlanden. Die Fahrtkosten werden von der vom Kunden hinterlegten Kreditkarte gebucht und – nach Abzug einer angeblich 20%igen Vermittlungsprovision, die sich UBER einbehält – an den Mietwagenunternehmer weitergeleitet.

2. Auswirkungen

UBER ist aufgrund der niedrigen Preise ein Konkurrent für das Taxigewerbe, wobei der Wettbewerb dadurch verzerrt wird, dass die gesetzlichen Regelungen für die Taxis von UBER nicht eingehalten werden, da Fahrten an Mietwagenunternehmen vermittelt werden, die angebotene Dienstleistung aber der eines Taxiunternehmens gleicht.

Es kommen daher in Wien (zumindest aktuell) - im Gegensatz zu Deutschland - Beschäftigte bereits bestehender konzessionierter Mietwagenfirmen zum Einsatz, die wie die TaxilenkerInnen dem Kollektivvertrag für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW unterliegen. Im Unterschied zu TaxilenkerInnen brauchen MietwagenfahrerInnen allerdings keinen Nachweis einer erfolgten Ausbildung, keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache und keine erfolgreich abgelegte Prüfung, die Voraussetzungen für den sog Taxilenkerausweis sind.

Weiters müssen sowohl die Gesichtspunkte des im Hintergrund von UBER stehenden Konzerns Google und dessen Datensammlungswut als auch die der durch solche Angebote zunehmenden prekären Arbeitsverhältnisse (bis zur Variante der freiwilligen Privaten, die zB in Deutschland für UBER Fahrten durchführen und keine arbeits- und sozialrechtliche Absicherung haben) zu bedenken.

Wir sind – unter Berücksichtigung der aktuell zur Verfügung stehenden Informationen - der Meinung, dass UBER möglicherweise gegen folgende Gesetze verstößt:

Verstoß gegen Wiener Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung

Die Aufnahme von Fahrgästen darf nur am Standort oder aufgrund einer Bestellung erfolgen. Bei den von UBER vermittelten Fahrten werden für das Mietwagengewerbe unzulässige Fahrgastaufnahmen durchgeführt. Auch die für Mietwagen geltende Rückkehrpflicht zum Standort des Unternehmens der durch UBER vermittelten Wagen wird nicht eingehalten.

Die über die UBER-App vermittelten Fahrten dienen zur Befriedigung eines spontanen Beförderungsbedürfnisses. Dies ist jedoch ein für das Taxi-Gewerbe wesentliches Entscheidungsmerkmal.

Verstoß gegen Gewerbeordnung

Die UBER-App schafft eine technische Vermittlungsmöglichkeit für Fahrten, die als Taxifahrten anzusehen sind. Demzufolge tritt UBER als Taxivermittlungsunternehmen auf und benötigt die hierfür notwendige Gewerbeberechtigung gemäß § 126 Abs 2 Z 4 GewO („Taxifunkzentrale“). UBER braucht aber in jedem Fall eine Gewerbeberechtigung, gemäß § 126 Abs 1 Z 2 GewO zumindest eine Gewer-

beberechtigung für das Gewerbe der Reisebüros (§ 94 Z 56). UBER verfügt aber über gar keine Gewerbeberechtigung!

Verstoß gegen Taxitarifordnung

Da die über UBER vermittelten Fahrten als Taxifahrten und nicht als Fahrten mit Mietwagen zu qualifizieren sind, sind für diese auch die für Taxifahrten vorgegebenen Tarife anzuwenden; eine abweichende Preisbestimmung ist innerhalb des Tarifgebietes unzulässig.

Verstoß gegen Kartellgesetz?

Die fixen Preisvorgaben von UBER, die auch von den am UBER-Dienst angeschlossenen Unternehmen anzuwenden sind, sprechen eindeutig gegen das Vorliegen einer unverbindlichen Preisempfehlung, denn ein UBER-Lenker kann von sich aus keinen anderen Preis verlangen als den vom UBER-Server in den Niederlanden ausgerechneten Preis. Der Lenker kann auch nicht durch Bar-Inkasso auf die Preisgestaltung einwirken, da bei Fahrten via UBER-App ausschließlich Kreditkartenzahlung akzeptiert wird. UBER als auch die am UBER-Dienst angeschlossenen Unternehmen bieten damit nach außen hin einen einheitlichen Preis an, der eine verbotene Preisabsprache darstellen könnte.

Verstoß gegen Maß- und Eichgesetz

Bei einer Abrechnung nach Kilometer dürfen ausschließlich eichpflichtige Messgeräte verwendet werden.

3. Stand der Verhandlungen

UBER mit Sitz in Holland müsste für seine Aktivitäten in Österreich bei der MA 63 eine Dienstleistungs-Anzeige von den Niederlanden aus machen, was nach Auskunft der MA 63 nicht geschehen ist. Aber das Fehlen dieser Anzeige stellt nur eine Ordnungswidrigkeit dar.

Falls UBER eine Niederlassung in Österreich hätte, dann wären die Dienstleistungen unbefugt, da es keine Gewerbeberechtigung gibt.

Sowohl Wirtschaftskammer als auch Funkzentralen prüfen seit einigen Monaten, ob sie UBER klagen können, sind aber bislang noch nicht tätig geworden.

Bis dato gab es in der AK noch keine Beschwerden von Fahrgästen oder LenkerInnen und gibt es daher auch keine direkten Informationen, die allenfalls Grundlage einer rechtlichen Verfolgung sein könnten.

4. Position/Forderung der AK

Seitens der AK und der Gewerkschaft wird ist klar, dass es Wettbewerb nur bei gleichen Rahmenbedingungen geben kann und dass österreichische Gesetze von allen Anbietern einzuhalten sind. Wir sind dabei, sehr aufmerksam zu beobachten, wie sich die Situation weiter entwickelt.

Zusätzlich zu den gewerberechtl. Fragen geht es dabei für uns um die Arbeits- und Einsatzbedingungen der Beschäftigten aber auch um die konsumentenrechtlichen Fragen (mit wem kommt der Vertrag zustande, welche Folgen/Probleme ergeben sich uU daraus).